

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Hephata mbH

1. Geltungsbereich

- a) Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Hephata mbH (im folgenden: Hephata) an gewerbliche und nicht gewerbliche Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftigen Geschäftsbeziehungen Hephatas im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch dann gelten, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn Hephata sie im Einzelfall schriftlich bestätigt.
- b) Der Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; sie werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn Hephata ihnen im Einzelfall nach Übermittlung oder Kenntnisnahme nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vorsorglich wird auch etwaigen sonstigen Verweisungen des Kunden innerhalb der Geschäftsbeziehungen widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Angebote Hephatas sind freibleibend und unverbindlich. Eine Verpflichtung zur Lieferung und Leistung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Im Falle der sofortigen Lieferung und Leistung durch Hephata wird die Auftragsbestätigung durch die Rechnungsübersendung ersetzt.
- b) Durch Hephata im Rahmen der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung, ggf. übermittelte technische Daten, Leistungsbeschreibungen und sonstige Produktinformationen gelten im Zweifel nur als Näherungswerte: sie enthalten insbesondere keine Garantieübernahme. Zu Nebenabreden und/oder Garantiezusagen sind ihre Mitarbeiter nicht befugt.

3. Leistungs- und Lieferfristen

- a) Leistungs- und Lieferfristen/-termine gelten im Zweifel als annähernd und unverbindlich, sofern nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart worden ist; sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung Hephatas durch etwaige Zulieferanten.
- b) Ist individualvertraglich eine bestimmte Leistungs- oder Lieferfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, so sind Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Hephata zurückzuführen ist. Gerät Hephata mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosen Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein etwaiger Verzugsschaden des Kunden beschränkt sich auf höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung, sofern Hephata den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht hat.

- c) Höhere Gewalt oder bei Hephata oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindert, verändert etwaige individualvertraglich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise verstehen sich als Nettopreise ausschließlich etwaiger Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten. Bei vereinbarten Festpreisen behält sich Hephata vor, für Leistungen oder Lieferungen, die später als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, die Preise um inzwischen eingetretene Lohn- und Materialkostensteigerungen angemessen anzuhöhen.
- b) Sämtliche Rechnungen sind nach Eingang bei dem Kunden unverzüglich rein netto fällig und zahlbar. Hephata ist nach billigem Ermessen berechtigt, die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch einen Verzugschaden in Höhe von 10 % p. a. zu berechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Hephata behält sich das Eigentum an von ihr gelieferter Ware, sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegenwärtig oder künftig aus der Geschäftsbeziehung zustehenden, Forderungen und sonstiger Rechte – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus laufender Rechnung – vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe sämtlicher gesicherter Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird Hephata auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

6. Gewährleistung

Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung, übernimmt Hephata keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit von ihr gelieferter Ware i. S. d. § 443 BGG. Im Übrigen haftet Hephata für durch Sie zu vertretende Sach- und Rechtsmängel ihrer Leistungen und Lieferungen wie folgt:

- a) Hephata liefert die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit, die zum Lieferzeitpunkt üblich ist. Die Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem bei derartigen Produkten handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist. Die vorerwähnten Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für durch Hephata erbrachte Werk- oder Dienstleistungen.
- b) Hephata haftet für durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder auf Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung Hephatas, für aus zu vertretenen Sachmängeln folgenden Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) oder auf Grund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens, bleibt unberührt.

- c) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung.
- d) Der Verkauf gebrauchter Waren durch Hephata erfolgt **unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung**. Im übrigen verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung, soweit nicht gesetzlich längere Fristen unabdingbar vorgesehen sind, insbesondere in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei einem arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- e) Der Kunde hat die empfangende Ware oder angenommene Leistung unverzüglich nach Anlieferung/Leistungserbringung auf etwaige Sachmängel hin zu untersuchen und seine Beanstandung unverzüglich gegenüber Hephata schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von 7 Tagen, seit dem Leistungs-/Lieferungsdatum gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen vom Leistung/Lieferungsumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware/Leistung im Rahmen einer stichprobenartig durchgeführten Überprüfung hätten festgestellt werden können. Bei sämtlichen mangelbedingten Rücklieferungen trägt der Kunde die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei Hephata.
- f) Erfolgt die Mängelrüge im Ergebnis grundlos, ist Hephata berechtigt, die ihr aus Anlass der Beanstandung entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- g) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Hephata aus § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) besteht nur insoweit, als der Kunde mit seinem Arbeitnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat und der Kunde ein Verbraucher ist.
- h) Die Haftung wegen Rechtsmängel der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistung, ist im gesetzlich zulässigen Umfang **ausgeschlossen**.

7. Schadenersatzansprüche

Schadenersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im folgenden „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Hephata haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware bzw. an der erbrachten Leistung selbst entstanden sind.

8. Aufrechnungsverbot; Ausschluss des Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Hephata aufzurechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellt oder durch Hephata schriftlich anerkannte Gegenansprüche zu Grunde.

9. Materialien und Werkzeuge

- a) Soweit der Kunde Materialien und Werkzeuge zur Verfügung stellt, sind diese Hephata kostenfrei zuzusenden. Das bereitgestellte Material wird durch Hephata nur einer Sichtprüfung unterzogen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Abholung seiner Materialien und Werkzeuge nicht nach, oder sind seit der Anlieferung mehr als drei Jahre vergangen, so ist Hephata zu einer weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und Ersatz dieser Materialien und Werkzeuge trägt, soweit sie dem normalen Verschleiß unterliegen, der Kunde. Der Kunde haftet für die richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Materialien und Werkzeuge. Hephata ist jedoch zu Änderungen berechtigt. Eine Verpflichtung Hephatas zur Überprüfung der Übereinstimmung, der zur Verfügung gestellten Materialien und Werkzeuge mit möglicherweise ebenfalls beigefügten Zeichnungen, besteht nicht. Werden Materialien und Werkzeuge von Hephata im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft, wird der hierfür anfallende Kostenanteil bzw. Kostenzuschuss zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.
- b) Die Werkzeuge bleiben im Besitz Hephatas. Sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Kunden verwendet, solange dieser seiner Verpflichtung Hephata gegenüber erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung mehr als drei Jahre vergangen, ist Hephata zu einer weiteren Aufbewahrung auch dieser Werkzeuge und Materialien nicht verpflichtet.
- c) Hephata ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge verantwortlich. Erfolgen Bestellungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden, so stellt der Kunde Hephata von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen eventueller Verletzungen von Urheberrechten und/oder sonstigen Schutzrechten Dritter frei. Eigene Zeichnungen und Unterlagen Hephatas, die dem Kunden ausgehändigt werden, sowie Vorschläge für eine vorteilhafte Gestaltung und Herstellung, der in Auftrag genommener Ware oder Dienstleistungen, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Hat Hephata begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Kunde diese Hinweise und Zeichnungen dennoch an Dritte weitergibt, kann er jederzeit Rückgabe der Zeichnungen und schriftlichen Hinweise verlangen.
- d) Der Kunde kann im Hinblick auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge Ansprüche auf Urheberrecht oder aus gewerblichem Rechtsschutz nur dann gegenüber Hephata geltend machen, wenn er sie zuvor auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen und sich deren Geltendmachung ausdrücklich vorbehalten hat.

10. Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand

- a) Sämtliche Verpflichtungen aus der mit Hephata bestehenden Geschäftsbeziehungen sind an deren Sitz in Mönchengladbach zu erfüllen.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.
- c) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Hephata und dem Kunden, auch im Zusammenhang mit Wechsel- und Scheckansprüchen, ist Mönchengladbach.

11. Anpassungsklausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Hephata und dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.